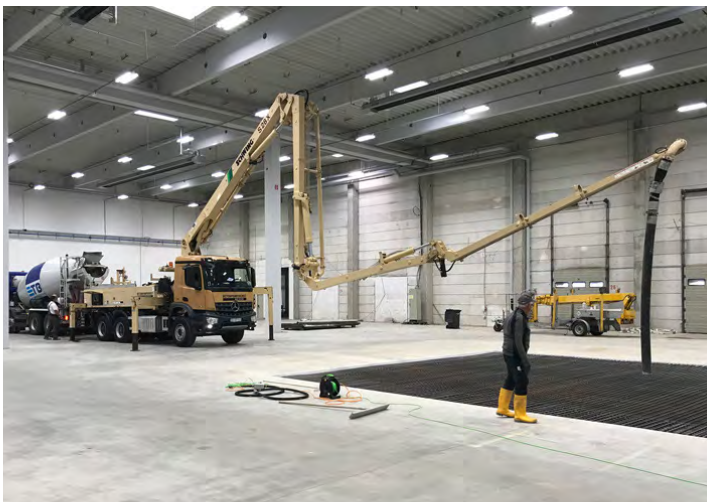


TBP

PUMPENDIENST



PREISLISTE I / 2023

Preise gültig ab 01. Januar 2023



Mietpreisliste für Autobetonpumpen

Reichhöhe	Schlauchpumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 47 m	bis 52 m	bis 56 m
An- und Abfahrt	€	€	€	€	€	€	€
	120,00	115,00	145,00	180,00	245,00	300,00	300,00

Fördermenge (je Aufstellungsort)		Nutzungspreise					
bis 15 m ³ pauschal	Abrechnung im Stundenmietsatz	267,50	357,50	507,50	607,50	722,50	767,50
bis 25 m ³ pauschal		342,50	432,50	587,50	692,50	792,50	842,50
25,5 - 50 m ³ je m ³		13,80	15,30	17,80	19,80	21,60	22,80
50,5 - 100 m ³ je m ³		13,50	15,00	17,50	19,50	21,30	22,50
100,5 - 200 m ³ je m ³		13,20	14,70	17,20	19,20	21,00	22,20
über 200 m ³ je m ³		12,70	14,20	16,70	18,70	20,50	21,70
Mindestrechnungsbetrag	550,00	382,50	502,50	687,50	852,50	1022,50	1067,50
Mindestfördermenge		15 m ³ /h	15 m ³ /h	20 m ³ /h	25 m ³ /h	25 m ³ /h	25 m ³ /h
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge / Stundenmietsatz Schlauchpumpe	155,00	160,00	180,00	220,00	255,00	300,00	315,00
Standortwechsel	70,00	75,00	85,00	110,00	120,00	140,00	150,00
Vergebliche An- und Abfahrt und Absage am Tag des disponierten Einsatzes	550,00	382,50	502,50	687,50	852,50	1022,50	1067,50

Preise gültig ab 1. Januar 2023 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungen für Betonfördergeräte sind sofort ohne Abzug von Skonto zahlbar.

Es gelten unsere im Internet unter www.tb-transportbeton.de/AGB einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mietpreisliste für Autobetonpumpen

Sonderleistungen und Zuschläge		€
Rohr / Schlauchleitung bis DN 65	je lfd. mtr.	7,00
Rohr / Schlauchleitung ab DN 80	je lfd. mtr.	8,00
Bogen	je Stück	20,00
Reduzierung	je Stück	20,00
Endschlauchwechsel inkl. Reduzierung & 3 mtr. Schlauch NW 65 / NW 80 / NW 100	pauschal	75,00
Schwerlastgenehmigung für Betonpumpen M52 / M56	pauschal	auf Anfrage
Faserbeton	je m ³	2,50
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit / Entsorgungskosten		100,00
Gestellung von 2. Maschinisten von Ankunft bis Abfahrt Baustelle (bei zusätzlicher Rohr / Schlauchleitung über 30 mtr. bei Schlauchpumpen bzw über 20 mtr. bei Mastpumpen generell)	je Std.	50,00
Nachtzulage von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	je Std.	75,00
Samstagszulage	je Std.	60,00
Sonn- und Feiertagszulage		auf Anfrage
Anlieferung Deckenrundverteiler und Rohrleitungen über 20 lfd. m	je Std.	75,00

Bemerkungen:

Vorgenannte Preise gelten für die Vermietung während der Arbeitszeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet.

Die Berechnung des Nutzungspreises je Stunde erfolgt ab Ankunft bis Abfahrt Baustelle zuzüglich der jeweiligen An- und Abfahrtpauschalen.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preise ihr Gültigkeit.

Folgende bauseitige Leistungen sind Voraussetzung:

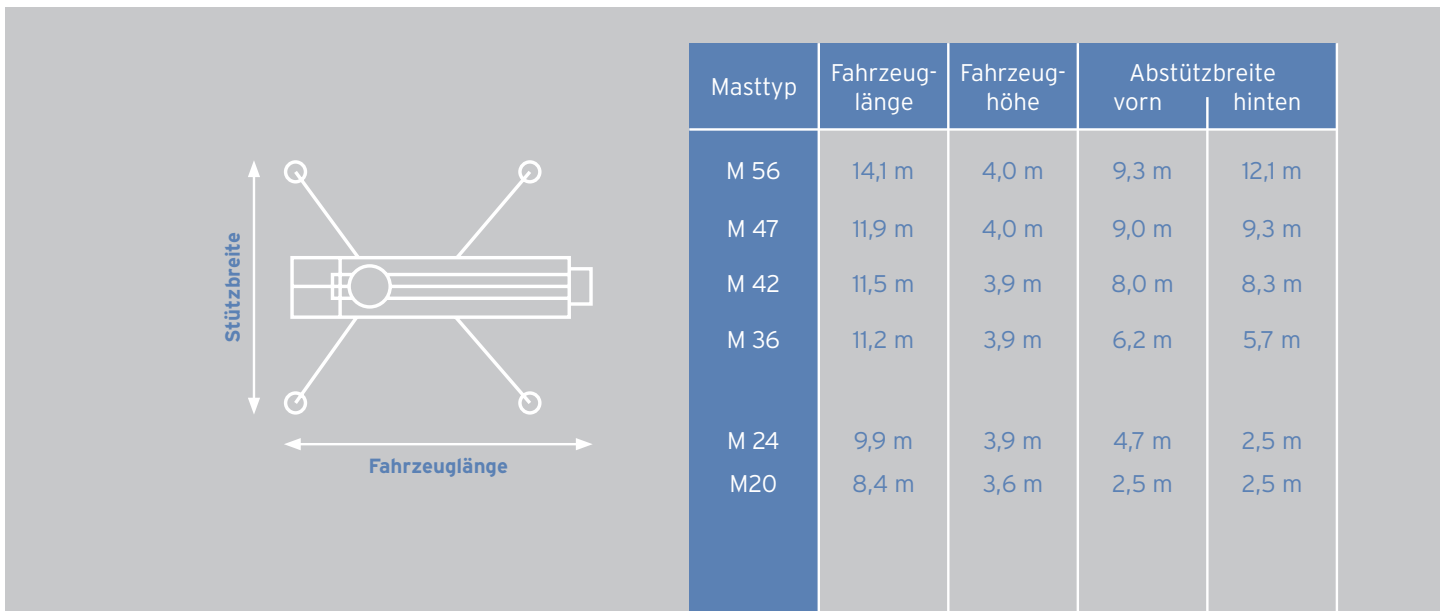
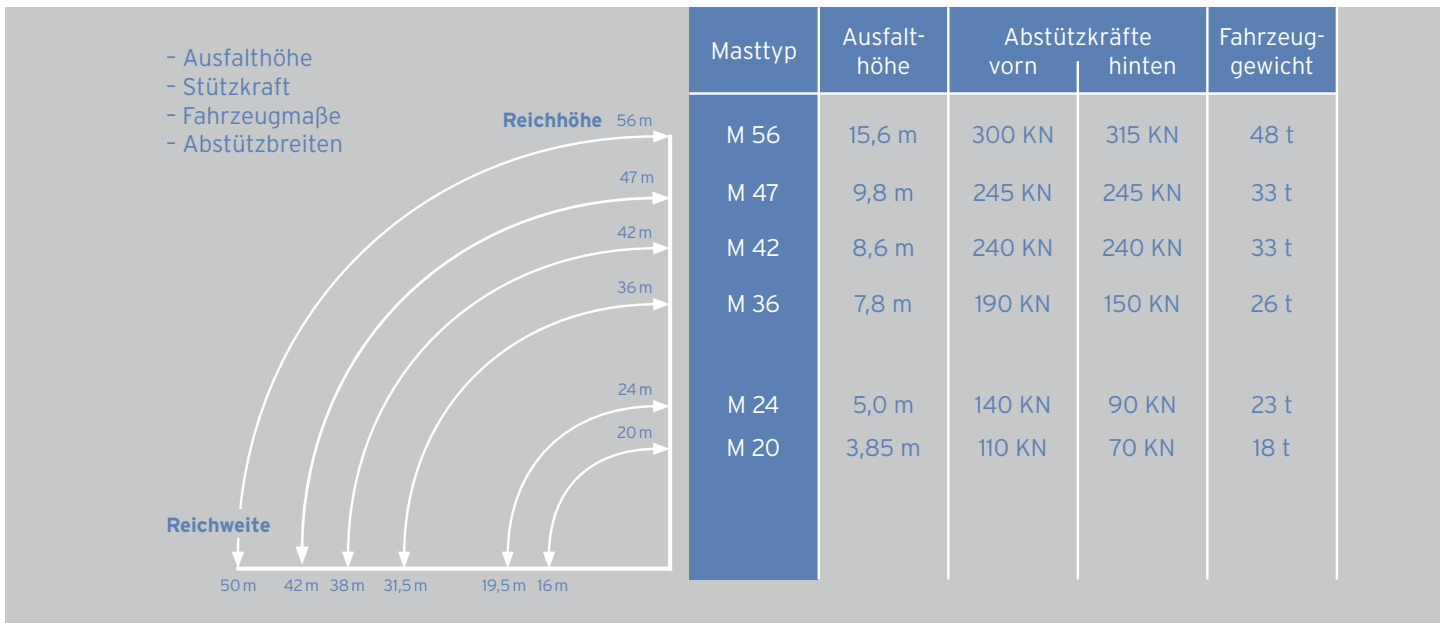
1. Einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg und Stellplatz für die Pumpe.
2. Hilfskräfte zum Auf- und Abbau, sowie zur Reinigung der Rohrleitungen.
3. Vorhalten eines Wasseranschlusses am Aufstellungsort der Maschine.
4. Reinigungsmöglichkeit der Pumpe bzw. Sanierungspumpe inkl. der Rohr- und Schlauchleitungen auf der Baustelle sowie ein bauseitig zugewiesener Platz für die Ablagerungen von Restbeton.

Preise gültig ab 1. Januar 2023 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungen für Betonfördergeräte sind sofort ohne Abzug von Skonto zahlbar.

Es gelten unsere im Internet unter www.tb-transportbeton.de/AGB einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Technische Daten - Autobetonpumpen



Hinweise zur Betonlieferung

Unsere Transportbetonfahrzeuge benötigen eine Zufahrt mit einer Mindestbreite von 2,70 m und einer Mindesthöhe von 4,00 m.

Die Transportbetonfahrzeuge sind auf der Baustelle von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen, insbesondere bei Rückwärtsfahrten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Fahrzeugkarte des vermieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nicht-einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechnungsfähig, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung

des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außer-dem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechnungsfähig, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und / oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher

Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Januar 2017

TB Pumpendienst GmbH, Sitz Delmenhorst - Amtsgericht Oldenburg HRB 215226
Geschäftsführer: Michael Eggersmann, Michael Voges
Steuernummer 57/201/05634 gemäß § 14 Abs. 1a UstG., UST-Idnr.: DE 260 742 613



Ansprechpartner

TB Pumpendienst GmbH

Verwaltung

Annenheider Straße 243

27755 Delmenhorst

Telefon: 04221 9861-0

Fax: 04221 9861-50

E-Mail: infotbp@tb-transportbeton.de

Internet: www.tb-transportbeton.de



Ansprechpartner Vertrieb



Dennis Bons

Telefon: 04221 9861-26

Mobil: 0172 4238434

E-Mail: d.bons@tb-transportbeton.de

Vertriebsassistent und Baustellenbetreuung



Andre Striese

Telefon: 04221 9861-16

Mobil: 0172 4238445

E-Mail: a.striese@tb-transportbeton.de

Ansprechpartner Disposition

Delmenhorst
Annenheider Straße 243
27755 Delmenhorst

Bassum
Bramstedter Kirchweg 76
27211 Bassum

Wildeshausen
Düngstruper Straße 65
27793 Wildeshausen

Oldenburg

Tomasz Stefanik &
Michael Ahrens

Marcus Banehr &
Michal Adamczewski

Frank Tangemann

Christoph Kammann

Telefon: 04221 9861-15
Fax: 04221 9861-40
dispo.del@tb-transportbeton.de

Telefon: 04241 2772
Fax: 04241 971295
dispo.bas@tb-transportbeton.de

Telefon: 04431 9984-0
Fax: 04431 9984-20
dispo.whs@tb-transportbeton.de

Telefon: 0441 20727
Fax: 0441 2048090
dispo.ol@tb-transportbeton.de